



Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Brigachtaler Bauland“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 23.10.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Name des Eigenbetriebs

Die Baulandentwicklung der Gemeinde Brigachtal wird ab dem 01.01.2019 unter der Bezeichnung „Brigachtaler Bauland“ als Eigenbetrieb geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

(1) Zweck des Eigenbetriebs ist die finanzwirtschaftliche Abbildung und die Organisation des Erwerbs von Flächen, der Entwicklung und Erschließung von Bauland und der Vermarktung der Bauflächen. Der Gemeinderat kann dem Eigenbetrieb weitere Aufgaben übertragen.

(2) Der Eigenbetrieb kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar seinen Betriebszweck fördern.

§ 3 Vermögen des Eigenbetriebs, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde gesondert zu verwalten und nachzuweisen.

(2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 15.000,00 Euro.

§ 4 Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind

1. die Betriebsleitung,
3. der Gemeinderat,
4. der Bürgermeister.

§ 5 Betriebsleitung

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein kaufmännischer Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter für den kaufmännischen Bereich ist Fachbedienstete für das Finanzwesen.
- 2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Bürgermeister zuständig sind. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan

veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.

- 3) Die Betriebsleitung hat für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen und diesen nach Verabschiedung durch den Gemeinderat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- 4) Die Betriebsleitung hat mindestens halbjährlich dem Bürgermeister über den Stand der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge, namentlich über die Erfolgsentwicklung sowie über durchgeführte, im Bau befindliche und geplante Baulandentwicklungsmaßnahmen zu berichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Brigachtal geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brigachtal, 23.10.2018

Michael Schmitt
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 20.12.2018 angezeigt.
Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“, Nr. 44 vom 01.11.2018.

Brigachtal, 20.12.2018

gez.
Yvonne Roth



Änderungssatzung zu Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Brigachtaler Bauland“ vom 01.01.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brigachtal am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Nach § 5 der Betriebssatzung wird folgender Paragraph für den Eigenbetrieb „Brigachtaler Bauland“ vom 01.01.2019 eingefügt:

§ 5a Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-Handelsgesetzbuch – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 2

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntgabe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Brigachtal, 13.12.2022

Michael Schmitt
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis in Villingen-Schwenningen mit Schreiben vom 23.12.2022 angezeigt.

Zuvor erfolgte die öffentliche Bekanntmachung der Änderungssatzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Brigachtal „Brigachtaler Nachrichten“ Nr. 51/52 vom 22.12.2022.

Brigachtal, den 23.12.2022

gez.
Christine Costa